



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Sozialbehörde, Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg

Verteiler:

Alle Kita-Träger und Kitas, die am Hamburger
Kita-Gutscheinsystem teilnehmen sowie
an alle GBS-Standorte

Amt für Familie

Steuerung der Kindertagesbetreuung

Hamburger Straße 37

22083 Hamburg

Telefon +49 40 428 63-2150

Telefax +49 40 427 963 168

Ansprechpartnerin Frau Susanne Ellerbrock

Zimmer 831

E-Mail susanne.ellerbrock@soziales.hamburg.de

Az. 925.02-1

18. August 2023

Mitwirkungsrechte von Eltern in Hamburger Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die gesetzlich geregelten Mitwirkungsrechte von Eltern in Kindertageseinrichtungen und der Ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen (GBS), die im Hamburger Kinderbetreuungsgesetz (KibeG) verankert sind.

Die Bezirksselternausschüsse (BEA) und der Landeselternausschuss (LEA) erfüllen mit der Interessenvertretung der Eltern eine wichtige Funktion im Rahmen der Hamburger Kindertagesbetreuung. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind sowohl BEA als auch LEA auf Ihre Unterstützung angewiesen.

Bitte unterstützen Sie die Eltern der von Ihnen betreuten Kinder bei ihrem Engagement als Elternvertretung in der Kita. Seit 2014 gelten die im Folgenden dargestellten Fristen für die Wahlen der Elternvertretungen.

Die konkreten Regelungen entnehmen Sie bitte dem Wortlaut der §§ 24 und 25 KibeG:

„§ 24

Mitwirkungsrechte von Eltern in der Tageseinrichtung

(1) Die Tageseinrichtungen bieten den Sorgeberechtigten der Kinder Einzelgespräche mit dem pädagogischen Personal über den Entwicklungsstand des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes an.

(2) Die Sorgeberechtigten der Kinder sollen mindestens zweimal jährlich auf Elternabenden über die Entwicklung der Gruppe, in der ihr Kind betreut wird, informiert werden.

(3) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe in der Tageseinrichtung bilden eine Elternversammlung. Jede Elternversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung. In Tageseinrichtungen mit weniger als drei Gruppen sowie in Tageseinrichtungen ohne feste Gruppenstrukturen bilden die Sorgeberechtigten aller Kinder der Tageseinrichtung eine Elternversammlung. Für jeweils bis zu 25 der am 1. September betreuten Kinder werden eine Elternvertretung und mindestens eine Stellvertretung gewählt. Die Wahlen zu den Elternvertretungen und Stellvertretungen finden zwischen dem 1. September und 15. Oktober eines jeden Jahres mit Unterstützung der Tageseinrichtung statt. Die in einer Tageseinrichtung gewählten Elternvertretungen bilden deren Elternausschuss.

(4) Der Elternausschuss dient der Zusammenarbeit zwischen Trägern, Tageseinrichtungen und den Sorgeberechtigten der Kinder. Er vertritt die Interessen der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten gegenüber ihrer Tageseinrichtung und deren Träger. Der Elternausschuss wird von der Tageseinrichtung informiert und angehört, bevor wesentliche Entscheidungen getroffen werden. Dies gilt insbesondere für geplante Änderungen der pädagogischen Konzeption und ihrer Umsetzung in der Arbeit in der Tageseinrichtung, geplante Änderungen der räumlichen und sachlichen Ausstattung sowie des Umfangs der personellen Besetzung.

(5) Der Elternausschuss wählt spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres einen Vorsitz und einen stellvertretenden Vorsitz. Zudem wählt der Elternausschuss aus seiner Mitte eine Vertretung und eine Stellvertretung für den Bezirkselfternausschuss. Die Wahlen sind von der Tageseinrichtung zu unterstützen.

(6) Weitere Einzelheiten der Mitwirkung der Sorgeberechtigten können im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegt werden.

§ 25

Bezirks- und Landeselternausschuss

(1) In jedem Bezirk wird ein Bezirkselfternausschuss gebildet, der sich aus gemäß § 24 Absatz 5 gewählten Eltern der Tageseinrichtungen zusammensetzt. Der Bezirkselfternausschuss ist von dem bezirklichen Jugendamt über wesentliche, die Tageseinrichtungen betreffende Fragen zu informieren und zu hören. Der Bezirkselfternausschuss wählt aus seiner Mitte spätestens bis zum 15. November eines Jahres die Vertretung für den Landeselternausschuss.

(2) Der Landeselternausschuss setzt sich aus den gewählten Vertretungen der Bezirkselfternausschüsse zusammen. Die für die Jugendhilfe zuständige Behörde hat den Landeselternausschuss über wesentliche die Kindertagesstätten betreffende Angelegenheiten zu informieren und zu hören.“

Der LEA bittet Sie als Kita-Träger bzw. Kita-Leitung um baldige Mitteilung, wer als BEA-Delegierte/r in Ihrer Kita gewählt wurde, damit die Einladung zur konstituierenden BEA-Sitzung versendet werden kann. Auf der Internet-Seite des LEA wird dazu unter folgendem Link informiert <https://www.lea-hamburg.de/56-aktuelles/aktuelles-lea/1816-bea-und-lea-mit-eltern-geht-es-besser-wahlen-in-kita-und-gbs.html> .

Haben Sie Fragen zu den Mitwirkungsrechten von Eltern in den Hamburger Kitas? Dann wenden Sie sich gern an den zuständigen Bezirkselfternausschuss oder an den Landeselternausschuss. Die Kontaktdaten finden Sie mit Hilfe des obigen Links auf der Homepage des Landeselternausschusses Hamburg.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen,

Susanne Ellerbrock